

S-Bahn Berlin GmbH, Abo-Center im Kundenbüro Ostbahnhof (Galerie)

Mo - Do 8 - 20 Uhr, Fr 8 - 18 Uhr; Tel. 030 297-43555, Fax 030 297-43344; Postanschrift: Invalidenstr. 19, 10115 Berlin

Bestellschein für ein Abonnement im Tarifgebiet der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB) für 12 aufeinanderfolgende Monate.

Bestellschein bis zum 10. Kalendertag des Vormonats im Abo-Center oder in einer S-Bahn-Verkaufsstelle abgeben.

Der Versand der Wertabschnitte erfolgt 2-mal jährlich und in der Regel ab dem 20. des Vormonats.

Abonnement-Nummer

(Bitte bei Änderung oder Verlängerung Abonnement-Nr. eintragen. Bei neuen Abonnement-Kunden füllt die S-Bahn Berlin GmbH dieses Feld aus.)

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Neuer Abonnement-Kunde | <input type="checkbox"/> Abbuchung monatlich im Voraus | Gültig ab:
<input type="text"/> <input type="text"/>
Monat Jahr |
| <input type="checkbox"/> Änderung des bestehenden Abonnements | <input type="checkbox"/> Abbuchung 1x jährlich im Voraus (gilt nicht für Schüler-, Geschwister- und Azubiticket in Berlin AB, BC, ABC) | |
| <input type="checkbox"/> Verlängerung des bestehenden Abonnements | | |

Wählen Sie die gewünschte Abonnementkarte

Übertragbare Zeitkarten:

- VBB-Umweltkarte
- 8-Uhr-Karte (nur CB)
- 9-Uhr-Karte (nur BRB, FF(O), P und Orte mit Stadtlinienerkehr)

Persönliche Zeitkarten:

- Schülerticket Berlin AB ¹⁾
- Schülerticket Potsdam AB ¹⁾
- Geschwisterkarte Berlin AB ¹⁾
- Azubiticket ¹⁾
- Ermäßigtes Schülerticket Berlin AB ¹⁾
- VBB-Abo 65plus (VBB-Gesamtnetz)
- Schülerticket (nicht Berlin AB) ¹⁾

1) Das Abonnement für persönliche Zeitkarten endet grundsätzlich nach 12 Monaten (für Schülertickets, ermäßigte Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler Berlin AB sowie für Schülertickets Potsdam AB mit Vollendung des 16. Lebensjahres). Eine Verlängerung ist 6 Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen.

Wählen Sie den gewünschten Bereich

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Berlin | <input type="checkbox"/> Kreisfreie Stadt _____ | <input type="checkbox"/> ABC + 1 Landkreis _____ |
| Teilbereiche: | <input type="checkbox"/> AB <input type="checkbox"/> BC <input type="checkbox"/> ABC | <input type="checkbox"/> ABC + 2 Landkreise _____ |
| <input type="checkbox"/> Ort mit Stadtlinienerkehr _____ | <input type="checkbox"/> ABC + 1 Landkreis + 1 kreisfreie Stadt _____ | <input type="checkbox"/> Landkreis/e _____ |
| <input type="checkbox"/> VBB-Gesamtnetz | Startwabe Nr./Name ²⁾ _____ | Zielwabe Nr./Name ²⁾ _____ |

2) Wabennummern und -namen bitte in unseren Verkaufsstellen erfragen.

Persönliche Angaben

- weiblich männlich Firma/Behörde

Bitte beachten: ä, ö, ü = ein Buchstabe

Titel

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Geburtsdatum

tagsüber telefonisch erreichbar (Angabe freiwillig)

E-Mail (Angabe freiwillig)

Bankverbindung

Bei Antragsabgabe bitte den Personalausweis und die Bankkarte vorlegen und von der Verkaufseinrichtung bestätigen lassen.

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Name des Kontoinhabers

Straße und Hausnummer des Kontoinhabers

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige(n) ich/wir die S-Bahn Berlin GmbH widerruflich, ab dem in der Bestellung gewünschten Abonnementbeginn das Fahrgeld für das Abonnement **im Voraus** zu Lasten des hier aufgeführten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Datum

X

Unterschrift des Kontoinhabers

- Ja, ich möchte ab sofort über die Produkte und Dienstleistungen der S-Bahn Berlin, Rabatte bei deren Kooperationspartnern und über aktuelle Themen wie z.B. Fahrplanänderungen und Baumaßnahmen informiert werden. Ich stimme der Speicherung und Verwendung meiner Kontaktdaten durch die S-Bahn Berlin GmbH zu diesen Zwecken zu. Die Daten werden nicht an Unbefugte Dritte weiter gegeben. Da meine Zustimmung freiwillig ist, kann ich der Nutzung meiner Daten zu o. g. Zwecken jederzeit widersprechen. Den Widerspruch richte ich an: S-Bahn Berlin GmbH, Fahrgastmarketing, Invalidenstraße 19, 10115 Berlin.

X

Unterschrift des Antragstellers/gesetzlichen Vertreters

Datum

Diese Spalte wird von der S-Bahn Berlin GmbH ausgefüllt

Startkarte ausgestellt

Nummer der Startkarte

Startkarte gültig von:

bis:

Preis der Startkarte (EUR)

Unterschrift Startkarte erhalten

Bestellschein entgegen genommen
Bankverbindung und Personalausweis geprüft

VBB-Kundenkarte ausgestellt (nur für persönliche Zeitkarten)

befristet bis Stempelabdruck

Datum

Name des Verkäufers/
Stempel der Verkaufseinrichtung

Nur vom Abo-Center auszufüllen.

Eingabe: Datum

Eingabe: Name

Hinweise zu den „Bedingungen für Abonnements“ (Zeitkarten mit einem Geltungszeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten) VBB-Tarif - Stand 01.09.2011

Abonnementkarten werden für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist ausgegeben. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. Für bestimmte Fahrausweise im Abonnement werden Chipkarten mit elektronischem Fahrschein (EFS) ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements.

Abkürzungen der Landkreise im Land Brandenburg

Barnim	BAR
Dahme-Spreewald	LDS
Elbe-Elster	EE
Havelland	HVL
Märkisch-Oderland	MOL
Oberhavel	OHV
Oberspreewald-Lausitz	OSL
Oder-Spree	LOS
Ostprignitz-Ruppin	OPR
Prignitz	PR
Potsdam-Mittelmark	PM
Spree-Neiße	SPN
Teltow-Fläming	TF
Uckermark	UM

Abkürzungen der kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Brandenburg an der Havel	BRB
Cottbus	CB
Frankfurt (Oder)	FF (O)
Potsdam	P

Orte mit Stadtlinienverkehr (in den Landkreisen Brandenburgs)

Bernau	Landkreis Barnim
Eberswalde	
Zepernick	
Königs Wusterhausen	Landkreis Dahme-Spreewald
Lübben	
Luckau	
Falkensee und Dallgow	Landkreis Havelland
Nauen	
Rathenow	
Bad Freienwalde	Landkreis Märkisch-Oderland
Oranienburg	Landkreis Oberhavel
Senftenberg	Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Lauchhammer	
Lübbenau	
Eisenhüttenstadt	Landkreis Oder-Spree
Fürstenwalde	
Kyritz	Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin	
Wittstock (Dosse)	
Perleberg	Landkreis Prignitz
Pritzwalk	
Wittenberge	
Bad Belzig	Landkreis Potsdam-Mittelmark
Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf	
Guben	Landkreis Spree-Neiße
Forst	
Spremberg	
Jüterbog	Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde	
Ludwigsfelde	
Angermünde	Landkreis Uckermark
Prenzlau	
Schwedt	
Templin	

1. Übertragbare Abonnementkarten

VBB-Umweltkarten

VBB-Umweltkarten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie beinhalten die Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern vom 6. bis zum 14. Lebensjahr montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag um 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten für Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt. Die VBB-Umweltkarte berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades.

8-Uhr-Karte im Land Brandenburg

8-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Cottbus ABC und für die Teilbereiche Cottbus AB und Cottbus BC. Sie gelten montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages. Die 8-Uhr-Karte berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme weiterer Personen oder eines Fahrrades.

9-Uhr-Karte im Land Brandenburg

9-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den Tarifbereichen ABC der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und deren Teilbereichen AB und BC. Sie gelten montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages. Die 9-Uhr-Karte berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme weiterer Personen oder eines Fahrrades.

2. Persönliche Abonnementkarten

Persönliche Abonnementkarten bestehen aus einer VBB-Kundenkarte mit dem dazu gehörigen Wertabschnitt. VBB-Kundenkarten für die jeweilige persönliche Abonnementkarte werden in allen Fahrkartenausgaben und Kundenzentren der S-Bahn Berlin GmbH sowie im Abo-Center im Ostbahnhof (Galerie) ausgestellt. Die Kundenkarten sind generell mit einem Lichtbild zu versehen. Sie sind nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und der Inhaber die Abonnementnummer vom Wertabschnitt bzw. von der Chipkarte auf die VBB-Kundenkarte übertragen hat. Die Nummer der VBB-Kundenkarte ist in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes einzutragen. Die VBB-Kundenkarte für Schülertickets, ermäßigte Schülertickets, Geschwisterkarten für Schüler Berlin AB sowie Schülertickets Potsdam AB werden bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers, befristet. Nach diesen Zeiträumen wird die Befristung entsprechend der Gültigkeit des Schülersausweises I bzw. für Potsdam AB entsprechend der Gültigkeit des Schülersausweises bzw. der entsprechenden Bestätigung der jeweiligen Schule verlängert. Persönliche Abonnementkarten berechtigen nicht zur Mitnahme weiterer Personen. In den Tarifbereichen Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam können Abonnenten von Schülertickets, ermäßigten Schülertickets, Geschwisterkarten für Schüler und Ausbildungstickets ein Fahrrad unentgeltlich mitnehmen.

VBB-Abo 65plus

Das VBB-Abo 65plus wird im Abonnement mit monatlicher oder einmaliger Abbuchung (Jahreskarte) nur für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben. Es ist nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65plus mindestens 65 Jahre alt sind. Bei der Antragsabgabe ist die Vorlage eines amtlichen Personaldokumentes erforderlich. Das VBB-Abo 65plus berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades.

Schülertickets, ermäßigte Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler Schülertickets, ermäßigte Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler werden an Schüler, die Schulen in Berlin besuchen, ausgegeben und gelten nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Durch Vorlage des gültigen Berliner Schülersausweises I ist nachzuweisen, dass Schulen in Berlin besucht werden.

Als Berechtigte für den Erwerb von Geschwisterkarten für Schüler gelten:

- leibliche Geschwister, die in einem gemeinsamen Haushalt leben
- leibliche Geschwister, die in getrennten Haushalten leben
- gemeinsam in einem privaten Haushalt lebende Kinder

Der Nachweis der Berechtigung zum Erwerb einer Geschwisterkarte für Schüler ist in geeigneter Weise zu erbringen (z. B. durch die Vorlage des Schülersausweises I, der Geburtsurkunde, der Meldebescheinigung).

Ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin erhalten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften von:

- Empfängern von Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Empfängern von Sozialhilfe (SGB XII)
- Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Beziehern von Kinderzuschlag oder Wohngeld

die zur Nutzung von Schülertickets oder Geschwisterkarten für Schüler in Berlin berechtigt sind und deren Wohnort mehr als 3 km von der Schule entfernt ist. Voraussetzung für die Nutzung eines ermäßigten Schülertickets ist der Besitz eines gültigen „berlinpass“ mit Lichtbild auf dem das Merkmal „B1“ oder „B2“ oder „L“ gekennzeichnet ist und bei dem durch einen Hologramm-Aufkleber die Berechtigung bestätigt wird. Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung des „berlinpass“ erfolgt durch die jeweiligen Leistungsstellen.

Schülerticket aus dem Land Brandenburg und Auszubildende

Schüler aus dem Land Brandenburg und Auszubildende erbringen den Berechtigungsnachweis durch die Vorlage einer Bescheinigung einer allgemeinbildenden Schule oder einer gleichgestellten Einrichtung auf diesem Antrag, der nicht älter als 30 Tage sein darf. VBB-Kundenkarten für Ausbildungstickets werden auf Antrag ausgestellt, wenn die Ausbildung mindestens ein Halbjahr bzw. ein Semester lang 20 Wochenstunden umfasst. Anträge für Auszubildende sind durch die Ausbildungsstätte, für Schüler der Ergänzungsschulen durch die Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein. Auszubildende haben bei Abgabe des Antrages ihren Ausbildungsvertrag (ggf. mit Nachträgen) sowie ein Personaldokument vorzulegen. Studierende müssen den Antrag und den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen sowie ein Personaldokument vorlegen.

Schülertickets Potsdam

Schülertickets Potsdam werden an Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in Potsdam haben und eine Schule in Potsdam besuchen (Grundschulen, Gesamtschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen) ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Abonnement mit monatlicher oder einmaliger Abbuchung und nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam. Der Nachweis der Berechtigung zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte für Schülertickets Potsdam ist durch Vorlage des Schülersausweises oder einer entsprechenden Bestätigung der jeweiligen Schule zu erbringen. Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

Weitere Informationen zu diesen Tarifangeboten erhalten Sie in unseren Verkaufsstellen, unter der Telefonnummer 030 297-43555 und unter www.s-bahn-berlin.de.

Bedingungen für Abonnements - Stand 01.09.2011

(Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, Anlage 5)

1 Allgemeines

Im Abonnement werden Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausgegeben. Voraussetzung für das Abonnement ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen.

Die Fahrausweise bestehen aus zwölf monatlichen Wertabschnitten, auf denen der jeweilige Kalendermonat mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Ein Wertabschnitt gilt jeweils vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für bestimmte Fahrausweise im Abonnement werden Chipkarten mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements.

Bei persönlichen Fahrausweisen (außer Chipkarten mit EFS) ist zusätzlich zum Wertabschnitt eine VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und ggf. Gültigkeitsbefristung erforderlich. Bei Ausgabe von persönlichen Fahrausweisen als Chipkarte mit EFS werden das erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname auf die Chipkarte gedruckt und der EFS ggf. befristet.

2 Fahrausweise im Abonnement

2.1 Abonnements mit monatlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit monatlicher Abbuchung ausgegeben:

- (a) übertragbare Zeitkarten
 - Monatskarten VBB-Umweltkarten
 - 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus)
 - 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)
- (b) persönliche Zeitkarten
 - Monatskarten für Auszubildende/Schüler (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
 - Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin sowie Schülertickets Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
 - VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)

Die Abbuchung erfolgt entsprechend den von den einzelnen Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegten Regelungen in zehn oder zwölf monatlichen Teilbeträgen.

2.2 Abonnements mit jährlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit jährlicher Abbuchung ausgegeben:

- (a) übertragbare Zeitkarten
 - Monatskarten VBB-Umweltkarten
 - 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus),
 - 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)
- (b) persönliche Zeitkarten
 - Monatskarten für Auszubildende/Schüler (nicht für die Teilbereiche AB, BC und ABC des Tarifbereichs Berlin; es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
 - Schülertickets Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
 - VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)

3 Beantragung der Teilnahme am Lastschriftverfahren

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Girokonto. Die Bestellung des Abonnements und die gleichzeitige Ermächtigung zum Einzug fälliger Forderungen im Lastschriftverfahren muss schriftlich auf dem hierfür bestimmten Bestellschein bzw. über das jeweilige Online-Bestellformular erfolgen und spätestens bis zum 10. Kalendertag des Vormonats bei einem Verkehrsunternehmen eingehen.

Wird ein Abonnement für persönliche Zeitkarten beantragt, sind sowohl der Bestellschein als auch die erforderlichen Berechtigungsnachweise sowie ein Lichtbild bei einer Verkaufsstelle der Verkehrsunternehmen persönlich vorzulegen. Abonnements für Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler bzw. ermäßigte Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler müssen für denselben Zeitraum

abgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Ausgabe der unter Punkt 4 genannten Startkarten.

Die Verkehrsunternehmen behalten sich im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Verlängerung oder der Änderung des Abonnementvertrages eine Bonitätsprüfung vor und können daraufhin ggf. Antragsteller vom Lastschriftverfahren ausschließen. Darüber hinaus können auch Antragsteller, die unrichtige Angaben bei der Antragstellung getätigt haben bzw. bei denen bei früheren Abonnementverträgen Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer Teilnahme am Lastschriftverfahren ausgeschlossen werden. Änderungen des Namens, der Adresse und der Bankverbindung des Kunden sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen können nur bis zum 10. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen. Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

4 Startkarten

Abonnements beginnen jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. Wenn der Kunde innerhalb eines Kalendermonats in das Abonnement eintreten möchte, kann eine Startkarte ausgegeben werden. Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen und hierfür eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Die Startkarte gilt für die Zeit von der Antragstellung bis zum Beginn der Gültigkeit des Abonnements. Für Startkarten gelten die Tarifbestimmungen der jeweils bestellten Zeitkarte gemäß Teil B, Punkt 5.2.

Startkarten für persönliche Zeitkarten sind nur in Verbindung mit der entsprechenden VBB-Kundenkarte gültig. Startkarten für das VBB-Abo 65plus werden nur an Personen ausgegeben, die am 1. Geltungstag der Startkarte mindestens 65 Jahre alt sind. Startkarten werden nur an den Inhaber des Abonnements bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgegeben. Zur Legitimation ist ein Personaldokument vorzulegen.

Der Fahrpreis einer Startkarte wird wie folgt berechnet:
Tagespreis = Preis des beantragten Abonnements x 1/365.
Der so ermittelte Tagespreis wird in der dritten Stelle nach dem Komma auf den nächsten Cent kaufmännisch gerundet und anschließend mit der Anzahl der Geltungstage der Startkarte multipliziert. Die Abbuchung des Betrages für die Startkarte erfolgt in der Regel mit der ersten Abbuchung des Betrages für das Abonnement. Jedem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, den Gesamtbetrag bzw. einen Teilbetrag der Startkarte sofort bei Ausgabe bar bzw. bargeldlos zu erheben.

Bei vorzeitiger Kündigung oder Nichtzustandekommen des Abonnementvertrages und Rückgabe der Startkarte wird die Berechnung des Fahrpreises für die Teilnutzung der Startkarte analog den Bedingungen für Abonnements gemäß Punkt 10 vorgenommen. Bei Verlust von Startkarten wird kein Ersatz geleistet.

Bei Abonnements, für die Chipkarten mit EFS ausgegeben werden, können Startkarten ebenfalls als EFS auf der Chipkarte gespeichert werden. Bei Verlust von Chipkarten gilt Punkt 9.

5 Erhalt der Wertabschnitte bzw. Chipkarte mit EFS

Die für den Vertragszeitraum gültigen zwölf monatlichen Wertabschnitte werden dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Die Zustellung der Wertabschnitte kann auch in zwei oder mehr Teillieferungen erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt oder bei Falschlieferung der Wertabschnitte das Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens zu informieren.

Bei persönlichen Zeitkarten ist die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes einzutragen. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die auf dem Wertabschnitt angegebene Abonnement-Nummer in das hierfür vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

Die für den Vertragszeitraum gültige Chipkarte mit EFS wird dem Kunden postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Sie kann zudem in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgegeben werden. Bei einer Vertragsverlängerung verlängert sich automatisch die Gültigkeit des EFS.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit EFS sind ihm beigefügten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten des Abonnements aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem vertragsführenden

Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens anzuzeigen. Die Daten auf dem Chip können durch Auslesen der Chipkarte in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen geprüft werden.

6 Durchführung des Lastschriftverfahrens (Abbuchungen)

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit jährlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag grundsätzlich im Voraus am 1. Werktag des ersten Gültigkeitsmonats abgebucht. Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit monatlicher Zahlweise wird der Gesamtbetrag in monatlichen Teilbeträgen am 1. Werktag des laufenden Monats abgebucht. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst. Abweichende Regelungen zum Abbuchungszeitpunkt können durch einzelne Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegt werden. Kann der Einzugsbetrag (einmaliger Gesamtbetrag bzw. monatlicher Teilbetrag) aus Gründen, die nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht fristgerecht abgebucht werden, werden der geschuldete Betrag und die anfallenden Bankgebühren sowie Verwaltungskosten von mindestens 2,50 EUR im nächsten Monat fällig und abgebucht. Dieses gilt auch bei eventuell weiteren Rücklastschriften (gemäß Punkt 10).

7 Verlängerung der Verträge

Abonnementverträge für übertragbare Zeitkarten sowie für das VBB-Abo 65plus verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht gemäß Punkt 10 gekündigt werden.

Die Abonnements für Auszubildende/Schüler (ausgenommen Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin sowie Schülertickets Potsdam) enden grundsätzlich nach zwölf Monaten. Eine Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen.

Die Abonnements für Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin sowie für das Schülerticket Potsdam verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Vertragsende von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres endet das Abonnement, ohne dass es einer Kündigung bedarf, es sei denn der Kunde weist seine weitere Berechtigung entsprechend Teil B, Punkt 5.2.5.2 des VBB-Tarifs nach. In diesem Fall verlängert sich das Abonnement entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung und endet mit deren Wegfall. Die Geschwisterkarte für Schüler gilt längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit des dazugehörigen Schülertickets bzw. des dazugehörigen ermäßigten Schülertickets. Das ermäßigte Schülerticket gilt längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit des „berlinpass“ mit Hologrammaufkleber. Beim Wegfall der Voraussetzungen für persönliche Zeitkarten ist der Kunde zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet.

8 Änderung der Verträge

Der Wechsel bzw. die Ergänzung des gewählten Tarifbereichs bzw. der Wechsel des Abonnementtyps ist während der Laufzeit des Vertrages auf schriftlichen Antrag jederzeit möglich, soweit der Kunde die Voraussetzungen für den geänderten Tarif erfüllt. Die Abrechnung des bisherigen bzw. des neuen Abonnements erfolgt tagesgenau entsprechend der Regelung in Punkt 4. Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet. Bei jährlicher Abbuchung wird für die Abrechnung des ursprünglichen Abonnements der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällige Preis zugrunde gelegt. Ein Wechsel zwischen jährlicher und monatlicher Abbuchung ist innerhalb eines Vertragszeitraumes ausgeschlossen.

9 Ersatz von Wertabschnitten und Chipkarten mit EFS

Bei Verlust oder Beschädigung von Wertabschnitten wird kein Ersatz geleistet. Die Chipkarten sind Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens. Ist die Kartengültigkeit abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR. Für jede weitere Ersatz-Chipkarte innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt von 20,00 EUR erhoben. Entsprechendes gilt auch, soweit der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung vorlegt.

Beruft die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der Ersatz-Chipkarte.

10 Kündigung der Verträge

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

10.1 Ordentliche Kündigung durch den Kunden

Abonnementverträge können mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden.

10.2 Außerordentliche Kündigung durch den Kunden

Der Abonnementvertrag kann durch den Kunden vor Ablauf der 12-Monats-Laufzeit jeweils zum Ende eines Monats vorzeitig gekündigt werden, wenn gleichzeitig mit der Kündigung die restlichen Wertabschnitte bzw. die Chipkarte mit EFS an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Wird die Kündigung und Rückgabe bis zum 2. Kalendertag eines Monats vorgenommen (bei Einsendung gilt das Datum des Poststempels), so ist die Kündigung zum Ablauf des Vormonats wirksam. Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben.

10.3 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Das Verkehrsunternehmen ist in folgenden Fällen zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Abonnementvertrages berechtigt:

- bei durch den Kunden zu vertretender Rücklastschrift oder
- bei Widerruf der Einzugsermächtigung bzw. bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung.

Der Abonnent hat die restlichen Wertabschnitte bzw. die Chipkarte an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben.

10.4 Abrechnung bei außerordentlicher Kündigung

Bei außerordentlicher Kündigung verliert der Kunde den Abonnementrabatt und die Abrechnung des Nutzungszeitraums innerhalb des Vertragsjahres (Zeitraum bis zur erfolgten Rückgabe der Wertabschnitte bzw. bis zur Sperrung des EFS der Chipkarte) erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Preise der entsprechenden Monatskarten.

Bei einer außerordentlichen Kündigung (mit Ausnahme des VBB-Abos 65plus und des Schülertickets Potsdam) wird für jeden Nutzungstag 1/365 des 12-fachen Preises der Monatskarte gemäß VBB-Tarif berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht (bei monatlicher Abbuchung) bzw. ggf. der Restbetrag bargeldlos erstattet (bei jährlicher Abbuchung).

Bei einer außerordentlichen Kündigung des VBB-Abo 65plus wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 660,00 EUR berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht (bei monatlicher Abbuchung) bzw. ggf. der Restbetrag bargeldlos erstattet (bei jährlicher Abbuchung).

Bei einer außerordentlichen Kündigung des Schülertickets Potsdam wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 270,00 EUR berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht (bei monatlicher Abbuchung) bzw. ggf. der Restbetrag bargeldlos erstattet (bei jährlicher Abbuchung).

10.5 Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit EFS

Die Chipkarten mit EFS werden durch das Verkehrsunternehmen zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) gesperrt. Die Chipkarte ist innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsende an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht bzw. mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.

11 Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement

Eine Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement wird nur bei einer mit stationärer Behandlung oder Bettlägerigkeit verbundenen Einzelerkrankung von mindestens 15 zusammenhängenden Krankheitstagen gewährt. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse zu erbringen.

Für jede Einzelerkrankung von mindestens 15 Tagen wird ab dem ersten Tag 1/365 des Jahresbetrages der entsprechenden Zeitkarten gemäß VBB-Tarif, nach Abzug der Verwaltungskosten von mindestens 2,50 EUR, erstattet. Der Antrag ist durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erkrankung zu stellen. Erstattungen werden nach Prüfung des Anspruchs vorgenommen. Die Erstattungsbeträge werden bargeldlos überwiesen.

Weitere Informationen zu diesen Tarifangeboten erhalten Sie in unseren Verkaufsstellen, unter der Telefonnummer 030 297-43555 und unter www.s-bahn-berlin.de